

Hausordnung

Landeshauptstadt Magdeburg Gesellschaftshaus

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Gesellschaftshaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Schönebecker Str. 129, 39104 Magdeburg.

Das Hausrecht und die Hausmacht üben der Teamleiter Kunst- und Kulturpflege bzw. die von ihm benannten Vertreter aus.

§ 2 Allgemeines

Gemäß Verfügung des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport vom 15. Oktober 2007 versteht sich das Gesellschaftshaus Magdeburg als „Haus der Musik“ und Ort öffentlicher kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Kleinkunstveranstaltungen, Vorträge etc.) sowie durch die räumliche Eingliederung des Zentrums für Telemann-Pflege und -Forschung als Stätte der Erforschung vom Leben und Werk Georg Philipp Telemanns und der Musikgeschichte der Stadt und Region Magdeburg.

Soweit es die Veranstaltungsplanung der Konzerte zulässt, wird das Gesellschaftshaus im Rahmen von Vermietungen u.a. für Konferenzen, Tagungen und Festveranstaltungen zugänglich gemacht. Dabei ist in jedem Falle die Einmaligkeit des Gebäudes, sein historischer Kontext und seine inhaltliche Widmung zu berücksichtigen.

Um dem Wunsch der Bevölkerung nach einem herausgehobenen Objekt für Familienfeiern entgegenzukommen, wird in begrenztem Maße auch die Durchführung von nicht öffentlichen Familienfeiern ermöglicht.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Haus steht pro Saison (September bis August) für maximal 10 Familienfeiern zur Verfügung.
2. Familienfeiern bedürfen der Einordnung in die Veranstaltungsplanung des Hauses und dürfen Vermietungen an öffentliche Veranstaltungsträger nicht hinderlich im Wege stehen.

§ 3 Inhalt und Zweck des Hausrechts

Unter der Bezeichnung „Hausrecht“ werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum oder Besitz an dem Gesellschaftshaus oder einzelner seiner Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe des Gesellschaftshauses ergeben.

Die Ausübung des Hausrechts soll

1. das Ansehen des Gesellschaftshauses und seiner Mitarbeiter in der Öffentlichkeit wahren,
2. die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter gewährleisten sowie
3. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen verhindern, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen gewährleisten sowie das gesamte Gebäude und Gelände vor Beschädigung und Verunreinigung schützen.

Den Anordnungen des Personals des Gesellschaftshauses ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen Folge zu leisten.

Vertraglich bereitgestelltes Inventar, Instrumente und technische Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln und müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Dem Personal des Gesellschaftshauses steht in allen Räumen und auf den Freiflächen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Nutzers berücksichtigt.

Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Aktivitäten zu vermeiden, die zu übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten führen. Bei Zuwiderhandlung wird die notwendig werdende Sonderreinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der Müll ist selbst zu entsorgen. Das Gesellschaftshaus Magdeburg, das Außengelände und die umliegenden Grundstücke dürfen weder beschriftet, bemalt, beklebt oder in sonstiger Weise beschmutzt werden.

Die Benutzung von Konfetti ist im gesamten Gebäude und auf den Terrassen und sonstigen Außenbereichen des Gesellschaftshauses nicht gestattet.

Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken im Schinkensaal ist verboten.

Das Abschalten der Brandmeldeanlage ist prinzipiell untersagt.

Das Abschalten der Bewegungsmelder und Beleuchtungssensoren ist ebenfalls untersagt.

§ 4 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen (Toiletten und Handwaschbecken) dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht verstopft oder defekt sind. Abfälle, gewebeartige Stoffe und andere Gegenstände dürfen nicht in die Spülbecken geworfen werden. Eine behindertengerechte Toilette befindet sich im Erdgeschoss und ist barrierefrei zu erreichen.

§ 5 Weisungsbefugnis

Die Mitarbeiter des Gesellschaftshauses als Beauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Darüber hinaus ist den Weisungen der von der Landeshauptstadt Magdeburg eingesetzten Beauftragten in nachfolgenden Paragraphen Folge zu leisten.

§ 6 Sicherheit

Es ist nicht zulässig, gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände in das gesamte Gebäude und Gelände zu bringen, wie z. B. Waffen (jeglicher Art), Fahnenstangen, Leitern, Klappstühle, Kisten und ähnliches oder FCKW-haltige Gasdruckflaschen mitzuführen und zu benutzen. Weiterhin dürfen keine Gegenstände in den Besucher- und Bühnenraum geworfen werden.

Des Weiteren behält sich das Gesellschaftshaus Magdeburg vor, Personen, die den Verlauf einer Veranstaltung stören und/oder Besucher, Gäste oder sonstige Personen beleidigen bzw. tätlich angreifen, vom gesamten Gebäude und Gelände zu verweisen. Dazu gehören auch Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen oder stark alkoholisiert sind, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind oder bei denen bereits ein Hausverbot vorliegt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Das Gesellschaftshaus kann ebenso vom Veranstalter/Nutzer verlangen, dass o. g. Personen von

der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Das Gesellschaftshaus ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, aufzunehmen oder vom Sicherheitspersonal aufnehmen zu lassen.

§ 7 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die sich daraus ergebenden Höchstbesucherzahlen pro Saal bzw. Salon im Gesellschaftshaus ergeben sich aus den vorliegenden, vom Bauordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg genehmigten, Bestuhlungsplänen. Abweichungen von diesen Plänen oder Änderungen derselben sind nur mit vorheriger Genehmigung durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr möglich.

§ 8 Brandschutz/Rauchverbot

Im Gesellschaftshaus besteht im gesamten Innenbereich uneingeschränktes Rauchverbot.

Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase oder Ähnliches im gesamten Veranstaltungsgebäude bedürfen der Genehmigung durch das Gesellschaftshaus.

Es ist nicht zulässig, pyrotechnisches Material wie z. B. Feuerwerkskörper mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen, sowie Feuer zu machen.

§ 9 Fotografien und Mitschnitte

Foto-, Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen, insbesondere für eine gewerbemäßige Verwendung, bedürfen der Genehmigung durch das Gesellschaftshaus oder des Veranstalters. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung. Das Mitbringen von professionellen Kameras und Mitschnittgeräten ist nur den genehmigten Personen gestattet.

Der Veranstaltungsbesucher willigt mit Betreten des Gesellschaftshauses, ohne Anspruch auf Vergütung ein, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen seiner Person erstellen, vervielfältigen und senden sowie zu Eigenzwecken des Veranstalters nutzen zu lassen. Im genauen heißt dies: für Veröffentlichungen, redaktionelle und werbliche Zwecke in Publikationen, Printmedien, auf Plakaten und Anzeigen sowie im Internet. Diese Bestimmung gilt gleichsam bei minderjährigen Zuschauern, die in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter oder erziehungsbeauftragten Personen die Veranstaltung besuchen. Diese Einwilligungen erfolgen zeitlich und räumlich unbeschränkt.

§ 10 Zutritt

Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit einer Veranstaltung, zum Beispiel wegen Überfüllung, dem Zutritt entgegenstehen.

Es ist verboten, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren. Hierzu zählt auch das Verwenden entsprechender Transparente und Fahnen sowie das Tragen entsprechender Kennzeichen und Kleidung. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot geahndet. Das Gesellschaftshaus wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung einer Strafanzeige,

insbesondere wegen Verstoßes gegen die §§ 86a, 130 StGB, in Betracht kommt. Die Durchführung von Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen Inhalten ist verboten.

Die Erlaubnis der Nutzung des Gesellschaftshauses für Veranstaltungen obliegt in letzter Konsequenz dem Teamleiter Kunst- und Kulturpflege. Veranstaltungen mit parteipolitischem Inhalt wird im Regelfall nicht zugestimmt. Generell untersagt sind sie im Gesellschaftshaus ab acht Wochen vor Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen.

§ 11 Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

§ 12 Haftung

Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich dem Personal des Gesellschaftshauses oder dem Veranstalter zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

Das Gesellschaftshaus übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung an allen vom Veranstalter/Nutzer oder seinem Partner im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen. Dem Veranstalter/Nutzer können seinem Zweck entsprechend verschließbare Räume übergeben werden. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen bzw. Gelassen zu lagern.

Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Veranstalter/Nutzer für den daraus dem Gesellschaftshaus entstehenden Vermögensschaden.

Der Veranstalter/Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung.

Das Gesellschaftshaus haftet dem Veranstalter/Nutzer gegenüber für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Veranstalters/Nutzers stehen, sofern ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Haftung gegenüber Besuchern ist nach den gesetzlichen Regelungen gewährleistet. Für das Versagen technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet das Gesellschaftshaus, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Die Beweislast trägt hierfür der Veranstalter/Nutzer.

Sämtliche Gänge, Notausgänge sowie Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Das unberechtigte Öffnen von Fluchttüren ist untersagt.

§ 13 Aufzug

Bei Benutzung sind die Bedienvorschriften zu beachten. Der Aufzug ist mit einer Notrufeinrichtung versehen. Ungeachtet dessen ist bei der Feststellung von eingeschlossenen Personen ein Verantwortlicher/Techniker herbeizuholen. Er leitet die Befreiung der Eingeschlossenen in Verbindung mit dem Wach- und Schließunternehmen unverzüglich ein.

§ 14 Sonstiges

Der Aufenthalt von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden, ist mit Rücksicht auf den Tierschutz im gesamten Gebäude untersagt.

Die Beseitigung von Müll hat ausschließlich in die bereitgestellten Behälter zu erfolgen.

Auf die ausschließliche Benutzung der zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen wird explizit hingewiesen.

§ 15 Bekanntmachung

Die Hausordnung wird durch Aushang in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, 2016

Prof. Dr. Puhle
Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport